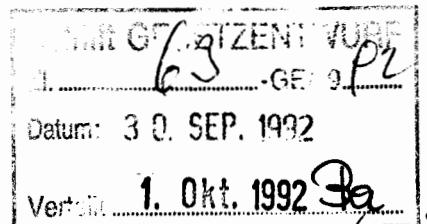




An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



*Dr. W. W. W.*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Wien, am 28.9.1992

**Betrifft:**

Stellungnahme des DA zum Entwurf: Bundesgesetz über  
Fachhochschulstudiengänge (FHStG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übersenden wir die Stellungnahme des DA zu o.a.  
Gesetzesentwurf in 25 Exemplaren.

Hochachtungsvoll

*M. Tschurlovits*

Ass. Prof. Univ. Doz.  
Dr. M. Tschurlovits, Vors. Stv.

**Dienststellenausschuß  
für Hochschullehrer an der  
Technischen Universität  
Wien**

Karlsplatz 13  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 588 01  
Durchwahl

**Technische  
Universität  
Wien**



**An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung**

**Minoritenplatz 5  
1010 Wien**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
					<b>Wien, am 28.9.1992</b>

**Betrifft: GZ 51.2/17-I/B/14/92**

**Stellungnahme des DA zum Entwurf: Bundesgesetz über  
Fachhochschulstudiengänge (FHStG).**

**Zum vorliegenden Entwurf wird aus der Sicht des DA für  
Hochschullehrer wie folgt Stellung genommen:**

**Aus der Reihe von problematischen Punkten werden nur Aspekte  
betrachtet, die direkt für die vertretende Personengruppe von  
Bedeutung sind:**

**1) Gleichwertigkeit FHS- Universität**

**Ein Problem ist aus der Tatsache zu erwarten, daß einerseits die  
FHS durch eine**

**kürzere Studiendauer (gegenüber einer Universität)  
charakterisiert wird ( p.3 des Vorblatts), andererseits von der  
Gleichwertigkeit  
gesprochen wird ( p.3 der Erläuterungen ).**

**Es ist aus dem Entwurf ersichtlich, daß eine Anerkennung eines  
Abschlusses eines Fachhochschullehrganges "nach Anhörung des  
zuständigen Universitätsorgans" (para 14) erfolgt. Dies kann  
durch unterschiedliche Zielsetzungen der Ausbildung:**

**FHS: berufsbildende Ausbildung  
Universität: wissenschaftliche Ausbildung  
und unterschiedliche Mindeststudiendauer:**

**FHS: sechs Semester  
Universität: acht bis zehn Semester**

**zu Problemen führen.**

Dies hat in folgenden Fällen Bedeutung:

\* Anstellung als Universitätsassistent: ist an eine Gleichstellung der Absolventen der beiden Ausbildungen gedacht oder wie kann eine Gleichstellung erreicht werden?

\* Fortsetzung des Studiums an der Universität

Im universitären Bereich ist daher eine bloße "Anhörung" der akademischen Behörden für die Beurteilung der Gleichstellung abzulehnen, sondern die Anerkennung darf im universitären Bereich nur durch die akademischen Behörden (unter Anhörung der Gremien der FHS) erfolgen. Es erscheint daher eine diesbezügliche Änderung des Gesetztestextes notwendig.

## 2) Lehrer an FHS

Es wird im vorliegenden Entwurf die Frage des Lehrpersonals nicht berührt.

Es müssen aber die folgenden Punkte im Gesetz verankert und dürfen nicht einer Festlegung in Verordnungen überlassen werden:

\* allgemeine Qualifikation, Ausbildung, Bezeichnung

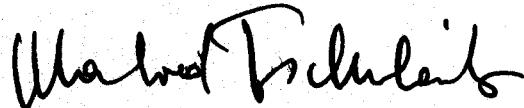
\* Tätigkeitsprofil und Aufgabenbereich (neue Art oder vergleichbar mit bestehenden Tätigkeiten wie LPA? oder L1? Lehrer, Universitätsassistenten?, o. oder ao. Universitätsprofessoren?, Habilitation?, Lehrverpflichtung?, Forschungsaufgaben? etc.)

Diese Frage ist aus einer Reihe von Gründen für die Universitätslehrer von Bedeutung (Anstellung, Wechsel als Lehrer zwischen FHS und Universität)

Es ist daher ein Gesetz ohne ausführliche Behandlung dieser Frage abzulehnen, weil Schwierigkeiten bei der Interpretation ohne Klärung dieses Aspekte schon heute zu erwarten sind.

Der DA ist daher genötigt, den Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

Hochachtungsvoll



Ass. Prof. Univ. Doz.  
Dr. M. Tschurlovits, Vors. Stv.